

RS Vwgh 2026/7/27 Ra 2023/22/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38

VwRallg

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Gegenständlich wurde im Verfahren vor dem BVwG nicht über das Vorliegen einer (echten) Ehe oder Aufenthaltsehe als Hauptfrage rechtskräftig entschieden. Vielmehr handelte es sich bei der diesbezüglichen Frage um eine (bloße) Vorfrage. Die Lösung dieser Frage durch das BVwG entfaltete daher keine Bindungswirkung für das VwG, sondern war von diesem nach eigener Überzeugung selbst zu beurteilen. Eine Bindungswirkung würde voraussetzen, dass das angefochtene Erkenntnis von einer Vorfrage abhängt, über die in dem anderen Verfahren als Hauptfrage rechtskräftig entschieden wurde (VwGH 8.8.2018, Ra 2015/08/0177).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023220166.L01

Im RIS seit

25.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at